

LRA Az: 7.1.3-0168/03/BL

Planbezeichnung: Gemeinde Neuried

3. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 5 für das Gebiet
Kleingartenanlage entlang der Stadtgrenze
umfassend die Grundstücke Fl.Nr. 91/43, 91/45, 94,
94/5, 95, 95/7 bis /9, 96/6 und /7, 108/8 und /10
sowie Teilflächen aus Fl.Nr. 91/44 und 108/7,
Gemarkung Neuried

Planfertiger: **Frank Müller-Diesing**
Dipl.Ing. Architektur
Regierungsbaumeister
Serge Schimpfle
Dipl.Ing. Stadtplanung
Büro für Ortsentwicklungs-
und Bauleitplanung
Alte Brauerei Stegen
Landsberger Straße 57
82266 Inning a.A.
Telefon 08143/959323
Telefax 08143/959325

Der Bebauungsplan wurde
am 09.09.2003 als
Satzung beschlossen und
zur Bekanntmachung
am 22.09.2003
rechtskräftig.

gefertigt am: 8. 4. 2003
geändert am: 9. 9. 2003

Die Gemeinde NEURIED

erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - in
der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) und der Verordnung
über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 4. 8. 1997 (GVBl. S. 434) und Art. 23 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl.
S. 796) diese Bebauungsplanänderung als

Satzung :

1. Geltungsbereich

Dieser Bebauungsplan ändert den wirksamen Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Klein-
gartenanlage entlang der Stadtgrenze" in der Fassung vom 5. 11. 1985, rechtsgültig mit
der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. 8. 1986, einschließlich der 1. und 2. Änderun-
gen in den Fassungen vom 12. 5. 1987 und 13. 6. 1989.

2. Festsetzung 5.b) Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

"Kleingewächshäuser sind auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Grundfläche von
8 m² zulässig."

Neuried, den 10.09.03

Gemeinde Neuried

(1. Bürgermeisterin)

Inning, den 9. 9. 2003

(Planfertiger)

BEGRÜNDUNG

§ 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (BKleing) regelt verbindlich allein die max. Größe der
Gartenlauben. Der rechtsgültige Bebauungsplan hat diesen Wert übernommen. In diesen
24 m² ausdrücklich nicht enthalten ist die Zulässigkeit von Nebenanlagen anderer Art, so
auch Gewächshäuser. Diese sind, soweit der Bebauungsplan nichts anderes vorschreibt, all-
gemein zulässig und auch genehmigungsfrei (vgl. § 63 Abs. 2 Ziff. 3 BayBO). Gewächshäu-
ser bleiben also von § 3 Abs. 3 BKleing unberührt.

Im bisher gültigen Bebauungsplan dürfen gem. Festsetzung 5.b) Abs. 5 Gewächshäuser
nach Fläche und Standort nur innerhalb des Bauraums und der 24 m² Obergrenze errichtet
werden. Diese Festsetzung wird entsprechend zahlreicher Antragstellungen dahingehend ge-
lockert, dass Festsetzung 5.b) Abs. 5 der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 in der Fas-
sung vom 13. 6. 1989 in einer 3. Änderung ersetzt wird durch den Textbaustein "Kleinge-
wächshäuser sind auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Grundfläche von bis zu 8 m²
zulässig." Damit entfallen auch die seinerzeit auf den reinen Anbau an das Gartenhaus abge-
stellten Gestaltungsvorschriften.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans mit Begründung wurde gemäß
§ 13 Ziff. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 2.5.03 bis
2.5.03 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

(Siegel)



Neuried, den 10.09.03

Gemeinde Neuried

(1. Bürgermeisterin)

2. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses
vom 09.09.03 den Änderungsbebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1
BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)



Neuried, den 10.09.03

Gemeinde Neuried

(1. Bürgermeisterin)

3. Der Änderungsbebauungsplan wurde am 2.2.03
ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt
gemacht. Der Änderungsbebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4
BauGB in Kraft und kann ab 2.2.03 auf Dauer im Rathaus
Neuried, Bauverwaltung, eingesehen werden.

(Siegel)



Neuried, den 23.09.03

Gemeinde Neuried

(1. Bürgermeisterin)